



2. Änderung der Satzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“ und „Obere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.03.2021 die folgende 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Obere Ohre“ und „Aller“ beschlossen.

§ 1

Änderung des § 4 Umlageschuldner

Im Absatz 1 wird der 2. Halbsatz nach dem ersten Wort um folgende Worte ergänzt:
„im Erhebungszeitraum“

Der Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

- (5) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht ab dem Tag nach erfolgter Eintragung im Grundbuch.

§ 2

Änderung des § 7 Umlagesatz

Dieser Paragraph erhält folgende Neufassung:

- (1) Für den Unterhaltungsverband „Aller“ beträgt der für das Kalenderjahr 2018 auf ganze Cent gerundete Flächenbeitrag 9,93 EUR/ha zuzüglich der Verwaltungskosten von 1,90 EUR/ha und der auf ganze Cent gerundete Erschwernisbeitrag 11,88 EUR/ha
- (2) Für den Unterhaltungsverband „Aller“ beträgt der für das Kalenderjahr 2019 auf ganze Cent gerundete Flächenbeitrag 9,93 EUR/ha zuzüglich der Verwaltungskosten von 1,74 EUR/ha und der auf ganze Cent gerundete Erschwernisbeitrag 11,88 EUR/ha.
- (3) Für den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ beträgt der für das Kalenderjahr 2018 auf ganze Cent gerundete Flächenbeitrag 10,86 EUR/ha zuzüglich der Verwaltungskosten von 1,90 EUR/ha und der auf ganze Cent gerundete Erschwernisbeitrag 11,88 EUR/ha.
- (4) Für den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ beträgt der für das Kalenderjahr 2019 auf ganze Cent gerundete Flächenbeitrag 10,86 EUR/ha zuzüglich der Verwaltungskosten von 1,74 EUR/ha und der auf ganze Cent gerundete Erschwernisbeitrag 25,27 EUR/ha.
- (5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als ein Euro ist.



§ 3

Änderung des § 8 Fälligkeit

Der Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Umlage wird als Jahresbetrag erhoben.“

§ 4

Änderung des § 12 Datenverarbeitung

Der Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie darf auch einem beauftragten Dritten auf der Grundlage eines Datenverarbeitungsvertrages diese Informationen bereitstellen.“

§ 5

Änderung des § 13 In-Kraft-Treten in § 13 Aufgabenübertragung an Dritte

Dieser Paragraph erhält folgende Neufassung:

„Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Aller Ohre“ (AZV „Aller Ohre“) abgeschlossen. Der AZV „Aller Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage der Gewässerunterhaltsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Erstellung und der Versand von Umlagebescheiden sowie die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.“

§ 6

Änderung des § 13 der bisherigen Satzung in § 14 In-Kraft-Treten

Die angegebenen Änderungen im § 2 Absatz 2 und 4 zum § 7 Umlagesatz treten rückwirkend ab 01.01.2019 alle übrigen Änderungen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, 02.03.2021

Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

